# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten durch eine nicht kirchliche Stelle

Zwischen

**Diese Vereinbarung ist nicht abzuschließen, soweit es sich um die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen handelt, bei denen die Datenverarbeitung nicht im Vordergrund steht (Beispiele hierzu siehe Webseite der Landeskirche zum Datenschutz). Dieses Muster ist nicht abschließend und kann für den Einzelfall angepasst werden.**

**Bezeichnung des Auftraggebers**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

– nachfolgend bezeichnet als Auftraggeberin –

und

**Bezeichnung des Auftragsverarbeiters**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

– nachfolgend bezeichnet als Auftragnehmerin –

**§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**

1. Ein Hauptvertrag wurde geschlossen am Datum auswählen.
2. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum auswählenund endet nach der Beendigung des Hauptvertrages mit der Übergabe oder der Vernichtung aller personenbezogenen Daten der auftraggebenden kirchliche Stelle gemäß dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.
3. Die Vereinbarung wird wirksam am Datum auswählenund endet am Datum auswählen.

oder:

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von Fristangabe zum Ende eines Monats/Quartals/Jahres geschlossen.

1. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der verantwortlichen Stelle und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 10 DSG-EKD erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Verwendung von Standarddatenschutzklauseln).
2. Die Auftraggeberin kann die Vereinbarung und den Hauptvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegen.
3. Die Vereinbarung gilt sowohl für die Verarbeitung von Daten, welche die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin übergibt, als auch für Daten, die im Auftrag der Auftraggeberin erstmalig durch die Auftragnehmerin verarbeitet werden.

**§ 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung**

1. Die Auftraggeberin bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD.
2. Art der personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien

[z.B. Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Kundenhistorie, Abrechnungs- und Zahlungsdaten), Planungs- und Steuerungsdaten, Buchhaltung: Rechnungsdaten, Lieferantendaten, Debitoren, Kreditoren, Adressdaten, Bankverbindungen, Gläubiger-ID, Ansprechpartner bei Lieferanten, Steuernummern]

1. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung von Daten

[z.B. Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung]

1. Kreis der betroffenen Personen bzw. der Personenkategorien

[z.B. Gemeindemitglieder, Mitarbeitende, Patienten, Ehrenamtliche, Abonnenten, Lieferanten, Pächter, Mieter, Ansprechpersonen, Teilnehmende]

**§ 3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnis der Auftraggeberin**

1. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß der Vereinbarung durchgeführten Auftragsverarbeitung vor, das sie durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Die Auftragnehmerin wird die Weisungen der Auftraggeberin einer angemessenen Nachkontrolle auf Richtigkeit und Plausibilität unterziehen. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.
2. Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
3. Die Auftraggeberin hat das Recht, die nach § 30 Absatz 3 Satz 3 DSG-EKD vorgesehene Überprüfung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Personen durchführen zu lassen. Sie hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Auftragnehmerin in deren Geschäftsbetrieben zu überzeugen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

Die Prüfungs-, Zutritts- und Auskunftsrechte stehen auch der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD zu.

1. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.
2. Zur Erteilung und zum Empfang von Weisungen sind ausschließlich die im Anhang genannten Personen berechtigt. Bei einer Änderung, einem Wechsel oder einer dauerhaften Verhinderung einer benannten Person ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich unter Benennung einer Nachfolge bzw. einer Vertretung mitzuteilen.
3. Die Kontaktdaten der/s örtlich Beauftragten für den Datenschutz der Auftraggeberin und der/s Datenschutzbeauftragten der Auftragnehmerin sind im Anhang dieser Vereinbarung anzugeben.

**§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin verarbeiten. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der Auftraggeberin gegen das EKD-Datenschutzgesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
2. Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an die Auftragnehmerin wendet, wird die Auftragnehmerin die betroffene Person an die Auftraggeberin verweisen und das Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.
3. Ist die Auftraggeberin gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Auftragsverarbeitung zu erteilen, so unterstützt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf eigene Kosten.
4. Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen der Auftraggeberin nach § 30 Absatz 3 Satz 3 DSG-EKD und im Wege der Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34 DSG-EKD stellt die Auftragnehmerin sicher, dass sich die Auftraggeberin von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist die Auftragnehmerin der Auftraggeberin auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 DSG-EKD nach.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren und für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstigen Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die Verpflichtung von Beschäftigten oder sonstigen Personen auf das Datengeheimnis hat unter Hinweis auf die möglichen Folgen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten zu erfolgen. Auf Verlangen der Auftraggeberin weist die Auftragnehmerin die Verpflichtung der Beschäftigten und sonstigen Personen nach.
6. Die Auftragnehmerin verwendet die Daten ausschließlich für die festgelegten Zwecke. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass weder Inhalte noch Arbeitsergebnisse Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Auftragsverarbeitung fort. Kopien dürfen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erstellt werden. Davon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
7. Die Auftragnehmerin sichert für ihren Verantwortungsbereich zu, dass die nach § 1 dieser Vereinbarung durchzuführenden Tätigkeiten sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften, denen die Auftraggeberin unterliegt, eingehalten werden. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort.
8. Die Auftragnehmerin unterstellt sich der Kontrolle der zuständigen kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde.Diese Behörde nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 43 DSG-EKD sowie die Befugnisse nach § 44 DSG-EKD unmittelbar gegenüber dem nicht-kirchlichen Auftragsverarbeiter wahr.
9. Die Auftragnehmerin hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland ist der Auftraggeberin anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 10 DSG-EKD nicht gegeben, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
10. Die Auftraggeberin kann während der Laufzeit der Vereinbarung jederzeit die Herausgabe ihrer Daten verlangen. Die Auftragnehmerin stellt bei der Übermittlung einen angemessenen Schutz durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmensicher.
11. Eine Datenverarbeitung in Privatwohnungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Soll dies erfolgen, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vorab festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeberin und dem/der Beauftragten für den Datenschutz der EKD Zugang zur Wohnung gewährt wird. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit der Regelung einverstanden sind.

**§ 5 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin unverzüglich benachrichtigen, wenn Hinweise auf Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) durch die Auftragnehmerin oder ihre Unterauftragnehmerinnen oder durch die bei der Auftragnehmerin oder ihren Unterauftragnehmerinnen beschäftigten Personen oder ein entsprechender Verdacht bekannt werden. Die Benachrichtigungspflicht gilt auch bei schwerwiegenden Betriebsstörungen (technischer oder organisatorischer Art) oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen.
2. Die Auftragnehmerin hat in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher Schäden für betroffene Personen zu ergreifen. Die Auftraggeberin ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin kostenfrei bei einer eventuell erforderlichen Benachrichtigung der betroffenen Personen.
3. Ist die Auftraggeberin gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Auftragsverarbeitung zu erteilen, so unterstützt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf eigene Kosten.
4. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in den §§ 27, 31, 32, 33 und 34 DSG-EKD genannten Pflichten unterstützen. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin auch mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, dass die Auftraggeberin ihren Pflichten der in §§ 16 bis 25 DSG-EKD geregelten Rechte der betroffenen Person nachkommen kann.
5. Über Kontrollen und Maßnahmen der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKD oder der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, sofern hierdurch die Datenverarbeitung der Auftraggeberin betroffen ist.
6. Über Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, soweit hierdurch die Datenverarbeitung für die Auftraggeberin betroffen ist oder sein kann. Die Benachrichtigungspflicht besteht nicht, soweit die Auftragnehmerin durch ihre Benachrichtigung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.

**§ 6 Unterauftragsverhältnisse**

1. Die Auftragnehmerin erbringt die vertraglichen Leistungen ausschließlich durch folgende Unterauftragnehmende:

Art der Leistung, Name und Kontaktdaten

1. Die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmender zur Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin ist der Auftragnehmerin nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Erfolgt eine Unterbeauftragung ohne vorherige Zustimmung, so steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
2. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterbeauftragungen, wodurch die Auftraggeberin die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Eine Beauftragung von Unterauftragnehmenden in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 DSG-EKD erfüllt sind (Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Standarddatenschutzklauseln).
3. Die Verträge der Auftragnehmerin mit ihren Unterauftragnehmenden sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen gesetzlicher Datenschutzbestimmungen genügen und dass die Unterauftragnehmenden dieselben Verpflichtungen übernehmen, die der Auftragnehmerin obliegen.
4. Die Auftragnehmerin haftet für das Handeln von Unterauftragnehmenden wie für eigenes Handeln.
5. Die Verträge und Auftragsvereinbarungen sind auf Verlangen der Auftraggeberin in Kopie zu übergeben.
6. Dienstleistungen Dritter, die als Nebenleistungen zur Auftragsdurchführung in Anspruch genommen werden, gelten nicht als Unterauftragsverhältnisse. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungspersonal, Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfung, Entsorgung von Datenträgern. Die Auftragnehmerin ist jedoch bei derartiger Inanspruchnahme verpflichtet, angemessene Vereinbarungen zum Schutz der Daten zu treffen und auch Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

**§ 7 Rückgabe von Datenträgern, Löschung gespeicherter Daten und Dokumentation**

1. Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten oder mit der Beendigung des Hauptvertrages oder dieser Vereinbarung haben die Auftragnehmerin sowie alle Unterauftragnehmenden die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, Verarbeitungsergebnisse und Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.
2. Gleiches gilt für Daten in Archivierungs- und Sicherungsdateien in allen Systemen der Auftragnehmerin und der Unterauftragnehmerinnen sowie für Test- und Ausschussmaterial.
3. Die Löschung ist zu protokollieren und das Löschprotokoll ist vorzulegen.

**§ 8 Haftung**

Es gelten die Regelungen zum Schadensersatz gemäß § 48 DSG-EKD.

**9. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, die unmittelbar den Inhalt oder den Umfang der geschuldeten Leistung beeinflussen, bedürfen der Schriftform.
2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind von der Auftragnehmerin entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Die Auftragnehmerin kann diese zu ihrer Entlastung bei Vertragsende der Auftraggeberin aushändigen.
3. Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.
4. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
5. Sollte eine der Regelungen oder eine mit Bezug hierauf geschlossene weitere Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder eine nach übereinstimmender Auffassung der Parteien regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung oder in Ausfüllung der Lücke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftraggeberin Auftragnehmerin

(Unterschrift mit Amts-/ Funktions- (Firmenstempel)

bezeichnung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

Anhang

**Berechtigte Weisungsgeber, Weisungsempfänger, Datenschutzbeauftragte**

1. Zur Erteilung von Weisungen für die Auftraggeberin sind folgende Personen berechtigt:

Name, Funktion, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Als örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz bei der Auftraggeberin ist bestellt:

Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

2. Zum Empfang von Weisungen für die Auftragnehmerin sind folgende Personen berechtigt:

Name, Funktion, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Als Datenschutzbeauftragte/r bei der Auftragnehmerin ist bestellt:

Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail